

RS UVS Kärnten 1995/07/17 KUVS- 765/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.07.1995

Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsmessung mit Laserpistole LR 90-235/P Nr E03 macht unter Berücksichtigung der Meßfehlergrenze vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at